

# RS Vwgh 1992/3/25 90/13/0068

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1151;

EStG 1972 §22 Abs1 Z2;

GmbHG §15;

## Rechtssatz

Das Rechtsverhältnis des Geschäftsführers zur GmbH - unabhängig davon, ob er an der GmbH wesentlich beteiligt ist oder nicht - muß keineswegs immer durch einen Dienstvertrag im Sinne des § 1151 ABGB geregelt sein; der Bestellung zum Geschäftsführer kann auch ein sogenannter freier Dienstvertrag, ein Werkvertrag oder ein Auftragsverhältnis zugrunde liegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130068.X03

## Im RIS seit

25.03.1992

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)